

Anfrage des Bezirksvertreters Marco Staack in der Bezirksvertretung 4 am 29.04.2026

hier: Ladesäulen für E-Mobilität im linksrheinischen Düsseldorf?

Frage 1:

Gibt es eine konkrete Planung für den weiteren Ausbau von Ladesäulen auf Flächen im öffentlichen Raum in den linksrheinischen Stadtteilen für die nächsten drei Jahre – insbesondere unter Berücksichtigung der Bedarfe in Wohngebieten, Gewerbegebieten und öffentlichen Einrichtungen?

Antwort:

Für die nächsten drei Jahre ist eine Verdichtung der Ladeinfrastruktur in Ober- und Niederkassel geplant sowie der kontinuierliche Ausbau für Lörick und Heerdt. Hierbei geht es ausschließlich um den öffentlichen Raum in den Wohngebieten. Ladeinfrastruktur in den Gewerbegebieten wird unter anderem aus logistischen Gründen von den Firmen auf den firmeneigenen Flächen aufgebaut. Planungen für Ladeinfrastruktur an öffentlichen Einrichtungen sind zurzeit nicht geplant, werden aber bei Bedarf entsprechend geprüft.

Frage 2:

Welche Förderprogramme (zum Beispiel von Bund, Land oder EU) können aktuell genutzt werden, um den Ausbau der Ladeinfrastruktur zu finanzieren?

Antwort:

Vom Bundesministerium Verkehr (BMV) gibt es momentan ein Förderprogramm für die Installation von Ladeinfrastruktur in Mehrparteienhäusern. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW (MWIKE) fördert sowohl öffentlich wie auch nicht öffentliche Ladeinfrastruktur für Unternehmen. Unter der Website: <https://www.elektromobilitaet.nrw> sind hierzu weitere Informationen zu finden.

Frage 3:

Wie stellt die Verwaltung sicher, dass die geplanten Ladesäulen den Anforderungen an Nutzerfreundlichkeit (zum Beispiel Barrierefreiheit, einfache Bezahlmöglichkeiten) und Zukunftssicherheit (zum Beispiel Kompatibilität mit neuen Technologien, Skalierbarkeit) gerecht werden?

Antwort:

Der Gesetzgeber macht entsprechende Vorgaben, zum Beispiel für die Bezahlmöglichkeit und die Barrierefreiheit. Diese sind in der Ladesäulenverordnung (LSV) und in der AFIR (Alternativ Fuels Infrastructure Regulation der EU) geregelt. Die Verwaltung prüft alle neuen Technologien und erteilt den Betreibern dieser neuen Technologien, wenn sinnvoll und machbar, dann auch eine Sondernutzungsgenehmigung. Gutes Beispiel sind die in Betrieb befindlichen Bordsteinlader sowie die Laternenlader.